jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/1/20 6Ob125/99x, 6Ob26/04y, 6Ob10/06y, 6Ob53/06x, 6Ob79/11b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.2000

Norm

GmbHG §15a

Rechtssatz

Grundsätzlich ist jeder "beteiligt", der ein Interesse an der ordnungsgemäßen Organzusammensetzung geltend machen kann, das sind also die Gesellschafter, die Organe der Gesellschaft sowie diejenigen Personen, die einen gegen die Gesellschaft durchzusetzenden Anspruch behaupten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 125/99x
  Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 125/99x
- 6 Ob 26/04y
  Entscheidungstext OGH 25.03.2004 6 Ob 26/04y
  Auch
- 6 Ob 10/06y
  Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 10/06y
  Beisatz: Hier: Dazu gehört auch der Erwerber eines Geschäftsanteils. (T1)
- 6 Ob 53/06x
  Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 53/06x
  Beisatz: Dazu gehören die Gesellschafter, die Organe der Gesellschaft sowie diejenigen Personen, die einen gegen die Gesellschaft durchzusetzenden Anspruch behaupten. (T2); Veröff: SZ 2006/58
- 6 Ob 79/11b
  Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 79/11b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113161

Im RIS seit

19.02.2000

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at